



Ausschussdrucksache 20(9)310

16. Oktober 2023

**Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
(DEHOGA Bundesverband)
10117 Berlin**

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum

Antrag der Fraktion der CDU/CSU

**Wirtschaftsstandort Deutschland stärken,
Wirtschaft unterstützen –
Abbau überflüssiger und belastender Bürokratie**

BT-Drucksache 20/6408

am 18. Oktober 2023

Stellungnahme

des

**Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e.V.
(DEHOGA Bundesverband)**

**Öffentliche Anhörung zum Antrag der Fraktion der
CDU/CSU Wirtschaftsstandort Deutschland stärken,
Wirtschaft unterstützen – Abbau überflüssiger und be-
lastender Bürokratie**

Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages

Berlin, 16. Oktober 2023

Vorbemerkung

Trotz aller Bemühungen und politischer Versprechen, Bürokratie abzubauen, sind in den vergangenen Jahren für unsere Branche eine Vielzahl von Informations- und Dokumentationspflichten hinzugekommen. Die "One in, one out"-Regel und drei Bürokratieentlastungsgesetze haben unter dem Strich nicht geholfen. Denn anders als beispielsweise in den Niederlanden oder Belgien existiert keine branchenspezifische Kontrolle oder Beschränkung der Bürokratiebelastungen. Die Folge: In besonders stark regulierten Branchen – wie dem Gastgewerbe – sehen die Unternehmen sogar eine Zunahme der Vorgaben.

Laut einer DIHK-Studie aus dem Frühjahr 2020 leisten die Unternehmen des Gastgewerbes durchschnittlich 14 Stunden pro Woche, um Dokumentations- und Informationspflichten zu erfüllen. Die untersuchten Unternehmen müssen je nach Betriebsgröße, -aktivitäten und -anlagen bis zu 125 Verpflichtungen einhalten. Der Aufwand dafür wird durchschnittlich auf 2,5% des Umsatzes beziffert.

Dabei ist es nicht die konkrete Einzelbelastung, die den Unternehmern zu schaffen macht, sondern die Summe der bürokratischen Pflichten, die in der Branche für Unmut sorgen.

Die Grenze der Belastbarkeit der mittelständischen Unternehmer wird immer weiter ausgetestet, für viele ist sie überschritten. Unseren Betrieben werden damit immer mehr die Freiräume für effizientes wirtschaftliches Handeln genommen. Gastwirte und Hoteliers wollen gute Gastgeber sein, am Schreibtisch können sie dieser Rolle jedoch nicht gerecht werden.

1. Grundlegende Vorschläge zum Bürokratieabbau

Folgende grundlegende Vorschläge würden die Betriebe deutlich entlasten. Diese betreffen sowohl die Gesetzgebung als auch den Verwaltungsvollzug:

Vorabprüfung auf Bürokratiebelastungen/ „Praxischeck“

Durch eine frühe Einbindung der Unternehmen in den Gesetzgebungsprozess könnten neue Gesetze und Regelungen vor ihrer detaillierten Ausarbeitung auf ihre Praxistauglichkeit hin überprüft werden. Dies könnte dazu führen, dass bestimmte Regelungen gar nicht erst getroffen oder ursprüngliche Vorhaben verbessert werden, indem sie bürokratieärmer gestaltet werden. Auch ein Praxischeck hinsichtlich einer temporären Aussetzung von Bürokratiepflichten könnte dazu führen, zukünftig ganz auf bestehende Regelungen zu verzichten und den Bürokratieabbau vorantreiben.

Ausnahme von Klein- und Kleinstbetrieben (Kleinbetriebsregelung)

Gerade in kleineren Betrieben, in denen neue „Verwaltungsaufgaben“ nicht ohne weiteres delegiert werden können, steigt die Belastung für die Unternehmer und Beschäftigten. Ein vorstellbarer Lösungsansatz könnte daher sein, bei Gesetzgebungsvorhaben einen bestimmten Schwellenwert zu definieren. Dieser könnte beispielsweise bei Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern liegen. Unter diesem Schwellenwert könnte auf erkennbar überflüssige und zeitraubende Bürokratie verzichtet werden.

Bürokratieabbau auch im EU-Recht

Bedauerlich ist, dass europäische Verordnungen bisher vom Ziel der Bürokratieentlastung ausgeschlossen sind. Die Bürokratiekosten sollten auch für die Bereiche des Bundesrechts ermittelt werden, mit denen EU-Richtlinien umgesetzt werden. Zudem sollte das EU-Recht grundsätzlich 1:1, also ohne verschärfende nationale Regelungen, umgesetzt werden. Mit Blick auf Brüssel wäre auch die Einführung eines Europäischen Normenkontrollrats zielführend.

Klare Zuständigkeiten im Verwaltungsvollzug

Um ein mehrstufiges Befassen mit derselben Aufgabe durch verschiedene Behörden zu beseitigen und dadurch Mehrfachzuständigkeiten zu vermeiden, sollten Verwaltungszuständigkeiten stärker gebündelt werden. Die jeweils zuständige Behörde sollte den jeweiligen Sachverhalt unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten bewerten können und müssen.

Vereinfachung von Antrags- und Genehmigungsmaßnahmen

Besondere Belastungen stellen für unsere Betriebe die unterschiedlichen Antrags- und Genehmigungsverfahren dar. Diese reichen vom Arbeits- und Sozial- bis zum Baurecht. Als aktuelles Beispiel seien hier die schleppenden Visaverfahren und der Bearbeitungsstau bei den Ausländerbehörden bei der Arbeitsmigration genannt.

Die Genehmigungserfordernisse sollten daher auf ein Minimum beschränkt werden. Grundsätzlich ist dem Anzeigeverfahren der Vorzug vor dem Genehmigungsverfahren zu geben. Erteilt eine Behörde einem Antrag innerhalb einer gewissen Frist keinen ablehnenden Bescheid, gilt der Antrag als genehmigt. Vor diesem Hintergrund sollten auch die Themen E-Government und Digitalisierung in der Verwaltung weiter vorangetrieben werden, um die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Unternehmen zu erleichtern.

2. Konkrete Vorschläge zum Bürokratieabbau im Gastgewerbe

Im Folgenden finden Sie eine Auswahl konkreter Vorschläge für Deregulierungs- und Entlastungsmaßnahmen, die unsere gastgewerblichen Betriebe betreffen:

Arbeitszeitgesetz an Lebenswirklichkeit anpassen

Der Arbeits- und Fachkräftemangel ist das beherrschende Thema am Arbeitsmarkt. Neben der Gewinnung von zusätzlichen Arbeitskräften im In- und Ausland muss sichergestellt werden, dass die vorhandenen Mitarbeiter so sinnvoll, effizient und motivierend wie möglich eingesetzt werden können. Unternehmen und Mitarbeiter müssen im Rahmen einer wöchentlichen Höchstgrenze die Möglichkeit bekommen, die Arbeitszeit sachgerechter und flexibler auf die Wochentage zu verteilen. Eine gesetzliche Wochenhöchst Arbeitszeit statt einer täglichen Höchstarbeitszeit würde dringend benötigte Flexibilität bringen, ohne den Schutz der Arbeitnehmer zu verringern. Die EU-Arbeitszeitrichtlinie ermöglicht dies auch bereits.

Neuregelung der Arbeitszeiterfassung

Im April 2023 hatte das Bundesarbeitsministerium einen Referentenentwurf zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes vorgelegt, nach dem Unternehmen dazu verpflichtet werden sollen, Anfang und Ende sowie die Dauer der Arbeitszeit ihrer Beschäftigten elektronisch zu erfassen. Dies würde zu zusätzlichen Belastungen sowohl für den Arbeitgeber als auch den Arbeitnehmer führen. Es ist daher dringend darauf zu achten, dass die Reform unbürokratisch erfolgt und die Umsetzung größtmögliche Flexibilität erlaubt. Eine Vertrauensarbeitszeit, bei der auf die Kontrolle der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit verzichtet wird, sollte weiterhin möglich sein.

Praxisnahe Formvorschriften im Arbeitsrecht

Die Elektronische Form soll im Bürgerlichen Gesetzbuch die Regelform werden. Deshalb sollen zahlreiche Schriftformerfordernisse aufgehoben werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist jedoch völlig unverständlich, dass das Gastgewerbe (als Branche nach § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) von der Entlastung beim Nachweisgesetz ausgenommen werden soll. Es ist überhaupt nicht zu rechtfertigen, dass man einzelnen Branchen das Entlastungspotenzial, dass diese Digitalisierungsoption bietet, vorenthält.

Zudem gibt es beim jetzigem Stand der Digitalisierung in den Unternehmen erhebliche Zweifel, dass eine Umstellung auf die elektronische Form eine Bürokratieentlastung darstellt. Digitalisierung kann Entbürokratisierung bedeuten, tut es aber nicht automatisch. Sinnvoll wäre es, in den Fällen, in denen man sich für eine Erleichterung der Formvorschriften entscheidet, dann auch konsequent die Textform ausreichen zu lassen.

Anhebung der Minijob-Grenze

Die Minijob-Grenze sollte von aktuell 520 Euro auf 600 Euro angehoben werden, da sonst mit jeder Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns die maximale Stundenzahl der Minijobber reduziert wird. Gleichzeitig sollten die überbordenden Dokumentationspflichten bei Minijobbern abgeschafft werden.

Unternehmensnachfolgen unterstützen und Gründer fördern

Viele Unternehmer vor allem kleinerer Betriebe fühlen sich zunehmend überfordert von komplexen Regularien, gerade angesichts der derzeit sich kumulierenden Herausforderungen. Die Politik sollte es Unternehmern so einfach wie möglich machen, einen Betrieb fortzuführen. Dazu gehört auch ein Stopp geplanter Mehrbelastungen, die abschreckend wirken.

Gleichzeitig gilt es, den Negativtrend bei den Gründungen zu stoppen. Dem Mittelstand droht nach und nach das Fundament wegzurutschen. Auch hierfür bedarf es eines konsequenten Bürokratieabbaus. Es könnten auch „Schutzonen“ eingeführt werden, so dass Gründer in den ersten Jahren weitgehend von bürokratischen Vorschriften befreit werden.

Schwellenwert für Datenschutzbeauftragten heraufsetzen

Der Schwellenwert für die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten sollte von 20 auf mindestens 50 Beschäftigte angehoben werden. Dies würde für die kleinen und mittleren Betriebe eine deutliche bürokratische Entlastung darstellen.

Dokumentation von Hygienevorschriften entschlacken

Eine gute betriebliche Hygienepraxis ist elementarer Bestandteil guter Gastfreundschaft und hat in der Gastronomie oberste Priorität. Dabei zeigt jedoch die Praxis, dass die Anwendung der oft komplexen Pläne zur Gefahrenanalyse und Überwachung kritischer Kontrollpunkte (HACCP Pläne) die Kapazitäten insbesondere kleiner Betriebe mit häufig nur wenigen Mitarbeitern überschreitet. Um der Lebensmittelsicherheit Rechnung zu tragen, besteht jedoch keine Notwendigkeit, auch Kleinstbetriebe dazu zu verpflichten, ein auf HACCP-Grundsätzen basiertes bürokratisches Verfahren einzurichten und durchzuführen.

Keine verpflichtende Herkunfts- oder Tierhaltungskennzeichnung

Künftig soll unverpacktes Fleisch von Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel eine Herkunftskennzeichnung aufweisen. Einen entsprechenden Verordnungsentwurf hat das Bundeskabinett bereits gebilligt. Zwar gelten die Vorgaben dann vorerst nur im Handel. Die Bundesregierung kündigte aber an, dass sie die Herkunftsbezeichnung im nächsten Schritt auch auf die Außer-Haus-Verpflegung ausweiten will. Dasselbe gilt für die Tierhaltungskennzeichnung.

Aus Sicht des DEHOGA ist die verpflichtende Einführung solcher Kennzeichnungen und Labels in der Gastronomie weder erforderlich noch zielführend. Der DEHOGA setzt auf freiwillige Kennzeichnung, um zusätzliche Bürokratie zu vermeiden. Es macht keinen Sinn, wenn sich Speisekarten irgendwann lesen wie Inventarlisten eines chemischen Labors oder die Gäste vor lauter Kennzeichnungen oder Hinweisen die Gerichte nicht mehr finden. Das Modell der Nachfrage beim geschulten Kellner oder Koch ist aus unserer Sicht immer noch das Beste.

3. Dokumentationspflichten in der Hotellerie und Gastronomie (Auswahl)

Die Betriebe des Gastgewerbes haben aufgrund kommunalen Rechts, Landes-, und Bundesrechts etliche Dokumentationspflichten zu erfüllen. Der dadurch entstehende Arbeits- und Kostenaufwand trifft vor allem die kleinen und mittelständischen Unternehmen in Gastronomie und Hotellerie besonders hart. **Nach einer Erhebung des Statistischen Bundesamtes haben 72% der gastgewerblichen Betriebe weniger als zehn Beschäftigte.**

Die folgende Auswahl soll einen Überblick vermitteln, mit welchen Dokumentationspflichten sich ein Hotelier bzw. Gastronom auseinandersetzen muss, die allein aus Bundesrecht resultieren:

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Gefährdungsbeurteilung für den Betrieb und die Tätigkeiten samt Dokumentation und Aushang, § 5 ArbSchG. Zusätzliche Beurteilung der „körperlichen Belastungen“, der „psychischen Belastungen“ und der „Verkehrssicherheit“ und Gefährdungsbeurteilung beim Mutterschutz.

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

Schriftliche Bestellung von Betriebsärzten samt Aufgabenübertragung, § 2 ASiG und von Fachkräften für Arbeitssicherheit, § 5 ASiG.

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Fertigung einer Gefährdungsbeurteilung für verwendete Arbeitsmittel samt Sicherungsmaßnahmen und Überprüfung aufgrund weiterer Vorschriften, z.B.:

- Inbetriebnahme von Getränkeschankanlagen samt Dokumentation
- Dichtigkeitsprüfungen Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen samt Dokumentation
- Prüfung von Gaswarngeräten mit Nachweis

Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Aufzeichnung der über 8 Stunden täglich hinausgehenden Zeiten, § 16 II ArbZG

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ab 10 Mitarbeitern.

Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV)

Dokumentationspflichten hinsichtlich ordnungsgemäßer Trennung und Ausnahmekriterien bei gemischter Sammlung.

Hygienebestimmungen

Zahlreiche Dokumentationspflichten um die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Hygienebestimmungen nachzuweisen, z.B.:

- Mitarbeiterschulung und Dokumentation derselben
- Schriftlicher Nachweis HACCP-Konzept
- Schriftliche Reinigungspläne und Nachweis der Umsetzung z.B. für Küche, Kühl- und Sanitärräume
- Schriftliche Belehrung der Mitarbeiter über Infektionsschutzgesetz / Hygiene
- Nachweis Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen

Mindestlohngesetz (MiloG) seit 11.8.2014 und Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung (MiLoDokV)

Arbeitszeitaufzeichnung und Aufbewahrung, § 17 MiloG und § 1 MiLoDokV.

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Unternehmer der eine Website betreibt, AGB verwendet und mehr als 10 Beschäftigte (nach Köpfen) hat, muss erklären, ob er an der Beilegung teilnimmt oder nicht.

Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV)

Schriftliche Kennzeichnung der 14 Hauptallergene bei der Abgabe loser Waren bzw. zusätzliche Hinweisschilder bei teils mündlicher Information.

Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung (LMZDV)

Grundsätzlich schriftliche Kennzeichnungspflicht von Zusatzstoffen. Unter bestimmten Voraussetzungen auch mündlich möglich.

DEHOGA Bundesverband:

Der DEHOGA Bundesverband ist der Dachverband der Hoteliers und Gastronomen in Deutschland und repräsentiert 187.000 Unternehmen mit fast zwei Millionen Beschäftigten. Das Gastgewerbe ist eine Dienstleistungsbranche überwiegend mittelständischer Prägung und erwirtschaftete nach Angabe des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2021 einen Jahresnettoumsatz von 67,2 Mrd. Euro, im Jahr 2019 waren es noch 94,7 Mrd. Euro.

Bis heute liegt der reale Umsatzverlust noch unter dem Vorkrisenjahr 2019. So verzeichnet das Statistische Bundesamt für den Zeitraum Januar bis August 2023 einen inflationsbereinigten Umsatzrückgang im Gastgewerbe von 9,8% gegenüber demselben Zeitraum im Jahr 2019.